

## ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

der

**2% Windkraft Simonsfeld AG Anleihe 07/2017-07/2022**

begeben unter dem

Angebotsprogramm der Windkraft Simonsfeld AG über die Begebung

von fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen

vom 24. Mai 2017

Serie 1

ISIN AT0000A1VP26

Dieses Dokument enthält die endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) einer Emission von fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen („**Teilschuldverschreibungen**“) der Windkraft Simonsfeld AG („**Emittentin**“), die unter dem Angebotsprogramm zur Begebung von fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen der Emittentin (das „**Programm**“) begeben werden. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010) („**Prospektrichtlinie**“) genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Prospekt für das Programm zur Begebung von fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen der Windkraft Simonsfeld AG vom 24. Mai 2017 („**Prospekt**“) zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Teilschuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden, wo auch Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen kostenlos erhältlich sind und auf der Website der Emittentin unter [www.wksimonsfeld.at/anleihe](http://www.wksimonsfeld.at/anleihe) eingesehen werden.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung (die „**Emissionsbezogene Zusammenfassung**“) der Teilschuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anhang 1 beigelegt.

### **Teil I: Emissionsbedingungen**

Dieser Teil I der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen der Windkraft Simonsfeld AG (die „**Muster-Anleihebedingungen**“), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Teilschuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Teilschuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Emissionsbedingungen der Teilschuldverschreibungen dar (die „**Emissionsbedingungen**“).

**EMITTENTIN (§ 1)**

Emissionsbezeichnung

2% Windkraft Simonsfeld AG  
Anleihe 07/2017-07/2022**GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, ZEICHNUNG, VERBRIEFUNG, WERTPAPIER-SAMMELSTELLE, ÜBERTRAGBARKEIT, ISIN (§ 2)**

Gesamtnennbetrag

EUR 5.000.000

Stückelung

EUR 1.000

Ausgabebetrag

voraussichtlich 18. Juli 2017

ISIN

AT0000A1VP26

**AUSGABEKURS (§ 3)**

Ausgabekurs je Teilschuldverschreibung in Prozent

101%

Ausgabekurs je Teilschuldverschreibung in Euro

EUR 1.010

**LAUFZEIT (§ 6)**

Laufzeitbeginn

voraussichtlich 18. Juli 2017

Laufzeitende

voraussichtlich 17. Juli 2022

Laufzeit

5 Jahre

**VERZINSUNG (§ 7)**

Verzinsungsbeginn

voraussichtlich 18. Juli 2017

Zinssatz

2% per annum

Annuitätenteilschuldverschreibungen

Ja

Zinszahlungstag

voraussichtlich 18. Juli

Erster Zinszahlungstag

voraussichtlich 18. Juli 2018

Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag je Teilschuldverschreibung

nicht anwendbar

**RÜCKZAHLUNG (§ 8)** Endfällige Teilschuldverschreibungen  
Fälligkeitstag Annuitätenteilschuldverschreibungen  
festgelegte Rückzahlungstagevoraussichtlich 18. Juli 2020 zu  
30% 18. Juli 2021 zu 30%, 18. Juli  
2022 zu 40%

Anzahl der Rückzahlungstage

3

Anteiliger Rückzahlungsbetrag

voraussichtlich 18. Juli 2020 EUR  
300, 18. Juli 2021 EUR 300, 18.  
Juli 2022 EUR 400**ZAHLSTELLE (§ 10)**

Zahlstelle

VOLKSBANK WIEN AG

Geschäftsanschrift der Zahlstelle

Kolingasse 14-16, A-1090 Wien

**BÖRSEEINFÜHRUNG (§ 16)**

Keine

## Teil II: Andere Angaben

Wesentliche Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind (sofern nicht bereits im Prospekt unter „Das Programm–Interessen und Interessenkonflikte“ angegeben)	wie im Prospekt beschrieben
Gründe für das Angebot / Verwendung der Emissionserlöse	Der Erlös der Anleihe wird überwiegend in die Errichtung von elf zusätzlichen Windkraftwerken in Kreuzstetten und Dürnkrot investiert. Darüber hinaus fließt ein Teil der eingeworbenen Mittel in die Entwicklung von Windkraftprojekten in Österreich.
Geschätzter Nettobetrag der Erträge	EUR 4.930.000 bis EUR 4.960.000
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	EUR 90.000 – 120.000
Kosten für Anleihegläubiger	Über den Ausgabepreis von EUR 1.010 hinaus werden den Zeichnern von der Emittentin keine Kosten in Rechnung gestellt.
Rendite	Die Rendite vor KEST auf Basis des Emissionskurses beträgt über die gesamte Laufzeit berechnet 1,74% p.a.
Angaben über Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, die die Grundlage für die erfolgte oder noch zu erfolgende Schaffung der Teilschuldverschreibungen und/oder deren Emission bilden.	Aufsichtsratsbeschluss vom 6. April 2017, Vorstandsbeschluss vom 21. Mai 2017
Erwarteter Emissionstermin	18. Juli 2017
Verkaufsbeschränkungen	Ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen darf ausschließlich in Österreich erfolgen.
Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die Teilschuldverschreibungen sind Inhaberwertpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich aus den anwendbaren Regeln des jeweiligen Clearingsystems ergeben.
Weitere Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Die Teilschuldverschreibungen werden sowohl institutionellen als auch Privatanlegern angeboten. Es werden jedoch keiner Anlegergruppe bestimmte Tranchen vorbehalten. Es ist beabsichtigt, allen Zeichnern den von ihnen gezeichneten Betrag an Teilschuldverschreibungen zuzuteilen. Die Zuteilungen erfol-



Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot gilt

gen nach Maßgabe der verfügbaren Teilschuldverschreibungen nach der Reihenfolge des Einlangens der Zeichnungsanträge zunächst bis zu einer Grenze von 100 Teilschuldverschreibungen pro Zeichner. Wenn das maximale Emissionsvolumen erreicht wird (oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt), behält sich die Emittentin vor, weitere oder über diese Grenze hinausgehende Zeichnungen abzulehnen. Diesfalls wird die Emittentin allenfalls bereits geleistete (aliquote) Zeichnungsbeträge unverzüglich rückerstatten.

Die Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich am 18. Juli 2017 an jene Zeichner im Wege der Gutbuchung auf ihr Wertpapierdepot geliefert, die den entsprechenden Gesamtausgabepreis, der sich aus der Anzahl der gezeichneten Teilschuldverschreibungen multipliziert mit dem Ausgabepreis pro Stück von EUR 1.010 ergibt, auf das im Zeichnungsantrag genannte Konto überwiesen haben und im Zeichnungsantrag ein gültiges Wertpapierdepot angeführt haben. Die Emittentin plant keine Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots. Die Anleger werden entweder von der Emittentin oder von der depotführenden Bank über die Zuteilung informiert.

Die Teilschuldverschreibungen werden von der Emittentin vom 2. Juni bis 30. Juni 2017 ausschließlich in Österreich öffentlich zur Zeichnung angeboten, wobei sich die Emittentin vorbehält, die Zeichnungsfrist zu verlängern oder zu verkürzen.

Die Zeichnung erfolgt durch Übermittlung eines von der Emittentin aufgelegten Zeichnungsantrags. Zeichner sind verpflichtet, den Gesamtbetrag der Zeichnung binnen drei Tagen ab Zeichnung auf das im Zeichnungsantrag angegebene Konto der Emittentin zu überweisen.

Der Zeichnungsantrag muss innerhalb der Zeichnungsfrist gestellt

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Teilschuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Ausgabeaufschlag

Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung erfolgen kann

Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist

werden und bei der Emittentin eingelangt sein. Später einlangende Zeichnungen werden nicht berücksichtigt.

Der Mindestbetrag ergibt sich aus der Stückelung der Teilschuldverschreibungen und dem festgelegten Ausgabepreis pro Stück und beträgt EUR 1.010 und kann ein Vielfaches davon betragen. Im Fall einer Überzeichnung beträgt der Höchstbetrag pro Zeichner EUR 101.000 (entsprechend hundert Teilschuldverschreibungen).

Über den Ausgabepreis von EUR 1.010 hinaus wird von der Emittentin kein Ausgabeaufschlag in Rechnung gestellt.

Vertriebspartnern der Emittentin, die als Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EG in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind, dürfen den Prospekt während der Zeichnungsfrist von 2. Juni 2017 bis (vorbehaltlich vorzeitiger Schließung) 30. Juni 2017 verwenden.

Nicht anwendbar

## VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

**Windkraft Simonsfeld AG**  
als Emittentin



---

MARTIN STEININGER, VORSTAND

Anhang 1: Emissionsbezogene Zusammenfassung

Anhang 2: Anleihebedingungen

## ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus sogenannten Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Die Elemente sind in den Abschnitten A bis E nummeriert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Nachdem manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis „entfällt“ enthalten.

### Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise..... Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden. Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Teilschuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts sowie der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten vor Prozessbeginn die Kosten für die Übersetzung des Prospekts sowie der Endgültigen Bedingungen zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts sowie den Endgültigen Bedingungen irreführend, unrichtig oder inkohärent ist, nicht alle Schlüsselinformationen enthält oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts sowie den Endgültigen Bedingungen wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lässt.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung..... Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EG in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Teilschuldverschreibungen berechtigt sind („**Finanzintermediäre**“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von Teilschuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Teilschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen verwenden.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Teilschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen



und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden. Die Zustimmung wird für die jeweilige Angebotsfrist erteilt. Ein Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

**Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

#### Abschnitt B – Emittentin

- B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung ..... Der juristische Name der Emittentin lautet seit dem Tag der Gründung Windkraft Simonsfeld AG. Sie führt keinen davon abweichenden kommerziellen Namen.
- B.2 Sitz, Rechtsform, Recht, Land der Gründung ..... Ernstbrunn, Aktiengesellschaft, österreichisches Recht, Österreich.
- B.4b Bekannte Trends bei der Emittentin und in ihrer Branche ..... Die Geschäftsergebnisse der Emittentin sind von einer Anzahl von Faktoren abhängig, die teilweise nicht unter ihrer Kontrolle oder ihrem Einflussbereich stehen. Diese Faktoren beinhalten neben den in der Folge näher dargestellten Einspeisetarifen, der Marktpreise für Strom von Windkraftanlagen außerhalb der gesetzlichen Tarifansprüche und der Entwicklung der Netznutzungsgebühr auch hier nicht näher ausgeführte allgemeine Faktoren wie Personalkosten, Zinsentwicklung, Abschreibungsaufwendungen oder das Wetter.

#### *Einspeisetarife*

Die von der Emittentin für die von ihr in Österreich in die Stromnetze eingespeiste Energie erzielten Einspeisetarife werden mit Verordnung festgelegt. Die so festgelegten Tarife für Windkraftanlagen gelten für einen Zeitraum von 13 Jahren, wobei in Bezug auf jede Anlage jener durch Verordnung festgelegte Tarif gilt, der in dem Jahr Gültigkeit besaß, in dem der Antrag auf Förderung bei der Ökostrom-Abwicklungsstelle („OeMAG“) eingereicht wurde. Auf Basis der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 ergibt sich für 2016 ein Einspeisetarif von 9,04 Cent/kWh und für 2017 von 8,95 Cent/kWh. Die Tarife gelten nach Maßgabe der verfügbaren Kontingente für neue Anlagen, für die ein Antrag auf Vertragsabschluss bei der OeMAG für die Jahre 2016 und 2017 gestellt wird/wurde.

Die von der Emittentin für bestehende Windkraft- und Photovoltaikanlagen erzielten Einspeisetarife werden durch allfällige zeitlich nachfolgend in Kraft tretende Verordnungen nicht berührt. Die von der Emittentin bei neuen Windparks erzielbaren Einspeisetarife würden von neuen Verordnungen, die nicht im Einflussbereich der Emittentin stehen, maßgeblich beeinflusst. Eine Erhöhung oder Senkung der Einspeisetarife könnte die Wirtschaftlichkeit von neu zu errichtenden



Windkraft- und Photovoltaikanlagen wesentlich beeinflussen.

### ***Entwicklung der Netznutzungsgebühr***

Seit 1. Jänner 2012 gilt die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 („SNE-VO 2012“), derzeit in der Fassung der SNE-VO 2012-Novelle 2017. Die Emittentin hat nach dieser Verordnung, wie auch nach den vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Vorgänger-Verordnungen, ein Systemverlustentgelt zu bezahlen. Aufgrund der Festlegung des Entgelts durch Verordnung steht diese nicht im Einflussbereich der Emittentin, weshalb sich Änderungen in bedeutendem Ausmaß auf die Ertragslage der Emittentin auswirken können. Der Verfassungsgerichtshof hat die SNE-VO 2012 und deren Rechtsgrundlage (§ 53 ElWOG 2010) als gesetzes- bzw. verfassungskonform beurteilt.

In Niederösterreich kam es in den letzten Jahren zu einer deutlichen Erhöhung der Netzentgelte; dies ist vorwiegend auf den zusätzlichen Investitionsbedarf, eine niedrigere Abgabemengenbasis sowie den Wegfall kostenmindernder Effekte aus Baukostenzuschüssen der Vergangenheit zurückzuführen. Für Windkraftbetreiber wie die Windkraft Simonsfeld Gruppe führte dies zu einem weiteren Kostenanstieg. Die SNE-VO 2012 in der Fassung der Novelle 2017 sieht für das Geschäftsjahr 2017 eine deutliche Reduktion der Entgelte vor.

### ***Ökostromgesetz 2012 und geplante Novelle des Ökostromgesetzes***

Das Ökostromgesetz 2012 („ÖSG“), das seit 2012 in Kraft ist, basiert im Wesentlichen auf Berechnungsprämissen aus dem Jahr 2011. Diese haben sich zu Ungunsten der erneuerbaren Energieträger entwickelt. Aufgrund der Änderungen der Marktsituation durch den drastisch gesunkenen Marktpreis und zur verbesserten operativen Anwendung des ÖSG ist derzeit die Verabschiedung einer Novelle zum ÖSG in Vorbereitung. Es ist möglich, dass bei einer Novellierung die Verfallsfrist für Anträge, die noch auf eine Förderung warten, von drei auf vier Jahre verlängert wird. Es ist nicht vorhersehbar, ob und in welcher Form die Novelle zum ÖSG verabschiedet wird oder nicht bzw. ob überhaupt eine Novelle zum ÖSG verabschiedet wird.

- B.5 Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin in der Gruppe ..... Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der Windkraft Simonsfeld Gruppe, die neben der Emittentin deren vollkonsolidierte Tochtergesellschaften umfasst.
- B.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen ..... Entfällt, weil die Emittentin keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgibt.
- B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk ..... Entfällt, weil der Konzernabschluss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen wurde.
- B.12 Ausgewählte wesentliche Finanzinformationen ..... *Die folgenden zusammengefassten ausgewählten Finanzinformationen wurden dem gemäß UGB erstellten und geprüften Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016 entnommen, sofern im Folgenden nicht explizit andere Quellen angeführt werden.*

	Geschäftsjahr endend zum	
	31. Dezember	
	2016	2015
	(in TEUR)	
Umsatzerlöse .....	31.703,8	31.921,1
Sonstige betriebliche Erträge .....	464,9	249,4
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen .....	108,9	57,2
Personalaufwand .....	2.708,6	2.745,0
Abschreibungen .....	14.802,1	13.269,8
sonstige betriebliche Aufwendungen .....	8.134,7	7.222,9
<b>Betriebserfolg .....</b>	<b>6.414,4</b>	<b>8.875,5</b>
<b>Finanzerfolg .....</b>	<b>-3.645,6</b>	<b>-3.462,4</b>
<b>Konzernergebnis vor Steuern .....</b>	<b>2.768,8</b>	<b>5.413,1</b>
<b>Konzernergebnis nach Steuern .....</b>	<b>1.772,6</b>	<b>3.562,0</b>
<b>Konzernjahresüberschuss nach Anteilen anderer Gesellschafter .....</b>	<b>1.773,2</b>	<b>3.563,6</b>

### Kennzahlen der Konzernbilanz

	Zum 31. Dezember	
	2016	2015
	(in TEUR)	
Anlagevermögen .....	157.834,8	162.869,0
Umlaufvermögen .....	9.745,6	10.164,0
Rechnungsabgrenzung .....	1.564,8	1.568,1
Aktive latente Steuer .....	143,8	171,4
<b>Summe Aktiva .....</b>	<b>169.288,9</b>	<b>174.772,5</b>
Eigenkapital .....	47.412,9	47.089,9
Rückstellungen .....	8.659,3	7.371,0
Verbindlichkeiten .....	112.873,4	119.909,5
Rechnungsabgrenzung .....	343,3	402,1
<b>Summe Passiva .....</b>	<b>169.288,9</b>	<b>174.772,5</b>

### Sonstige Konzernkennzahlen

	Zum und für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember	
	2016	2015
	(Zahlen in TEUR, außer explizit anders angeführt)	
Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit .....	15.350,3	20.907,2
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit .....	-9.876,4	-36.608,1
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit .....	-5.211,8	12.723,5
Liquide Mittel zum Jahresende .....	6.279,0	6.017,9
Eigenmittelquote (%) .....	28,0	26,9
Schuldentilgungsdauer (Jahre) .....	6,5	6,8
Return on Equity (%) (ungeprüft) <sup>(1)</sup> .....	5,8	11,5
Return on Sales (%) (ungeprüft) <sup>(1)</sup> .....	8,7	17,0
Konzerngewinn je Aktie (EUR) (ungeprüft) <sup>(1)</sup> .....	4,9	9,8
Unternehmenswert je Aktie (EUR) (ungeprüft) <sup>(2)</sup> .....	163,9	163,8

<sup>(1)</sup> Quelle: Geschäftsbericht 2016 / Konzernabschluss 2016.

<sup>(2)</sup> Der Unternehmenswert der Windkraft Simonsfeld AG wurde nach der Discounted Cash Flow Methode von einem externen Wirtschaftsprüfer berechnet.

### Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage und der Handelsposition der Windkraft Simonsfeld Gruppe

Die wesentlichsten negativen Veränderungen seit 31. Dezember 2016 sind: Die Produktion des Windparks Prinzendorf I wird 2017 erstmals zu Gänze frei vermarktet. Teile der geplanten Produktion wurden allerdings schon 2016 über sogenannte „Futures“ zu fixierten Tarifen verkauft. Ab Oktober 2017 reduzieren sich, wie vertraglich vereinbart, die Fördertarife für zwei weitere Windparks auf 75 % der ursprünglichen Einspeisetarife.



B.13 Für die Zahlungsfähigkeit  
der Emittentin in hohem

Maße relevante Ereignisse ... *Ökostromgesetz 2012 und geplante Novelle des Ökostromgesetzes*

Unter dem ÖSG wurden die sogenannten „Wartelisten“ abgebaut. Dabei handelt es sich um Projekte die aufgrund der Begrenzung des jährlichen geförderten Einspeisetarifvolumens nicht berücksichtigt werden konnten. Das ÖSG ermöglicht die Erlassung von mehrjährigen Ökostromverordnungen in denen die konkreten Einspeisetarife geregelt werden. Die Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016 sieht für Projekte, die in den Jahren 2016 und 2017 einen Antrag um eine Einspeisetarifförderung stellen/stellten, verminderte Einspeisetarife vor. Für Windkraftanlagen wurden die Tarife mit 9,04 Cent/kWh im Jahr 2016 und 8,95 Cent/kWh im Jahr 2017 festgesetzt. Die Tarife gelten nach Maßgabe der pro Jahr verfügbaren Förderkontingente. Die Windkraft-Förderkontingente auf Basis der dem ÖSG zugrundeliegenden Berechnungsprämissen sind allerdings bis ins Jahr 2022 bereits zur Gänze ausgeschöpft; der Rückstau an umsetzungsreifen Projekten reicht bereits bis ins Jahr 2023. Um die gesetzten energiepolitischen Ziele zu erreichen, ist ein Abbau der Warteschlange durch eine Novellierung des ÖSG oder durch ein Nachfolgegesetz erforderlich. Erst dann können bereits nach dem UVP-Verfahren genehmigte Projekte zu einem früheren Zeitpunkt realisiert werden. Andererseits könnte eine Novelle Förderkontingente auch zu anderen Technologien verschieben, was die nach den derzeitigen Rahmenbedingungen im Jahr 2018 gereihten Projekte gefährden könnte. Dass eine Gesetzesänderung beschlossen wird, ist unsicher. Sofern keine Novellierung des ÖSG erfolgt (oder in einer Form, die eingeschränkte Förderkontingente für die Windkraft vorsieht), würden die bereits eingereichten Anträge der anderen (nach dem UVP-Verfahren bereits genehmigten) Windparkprojekte Poysdorf-Wilfersdorf V und Hipplis II Ende des Jahres 2018 bzw. Prinzendorf III und Dürnkrot III Ende des Jahres 2019 erlöschen. Das Risiko besteht auch für aktuell in Planung oder in der Genehmigung befindliche Projekte, deren Anträge erst ab 2017 eingereicht werden können. Das Inkrafttreten einer solchen Gesetzesänderung und deren Inhalt sind unsicher; so kann das Nicht-Inkrafttreten einer solchen Gesetzesänderung, ein Inkrafttreten der Novelle und eine Verlagerung zu anderen erneuerbaren Energien oder ein späteres Inkrafttreten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Für die Ausgestaltung eines Nachfolgegesetzes zum ÖSG sind die neuen Leitlinien der EU-Kommission einzuhalten. Die Wahlfreiheit der Mitgliedsstaaten bezüglich der Fördersysteme wird damit eingeschränkt werden. Statt der bisher geltenden Einspeisetarife sind Ausschreibungen und Marktprämienmodelle vorgesehen. Ausschreibungen sind, wie Erfahrungen aus Deutschland zeigen, durch die teils komplexen formalen Vorgaben eine weitere Hürde für kleinere Unternehmen und Bürgergesellschaften. Ferner erwartet etwa die deutsche Regierung keine sinnvollen Ausschreibungsergebnisse aufgrund der Begrenztheit der Standorte und des geringen Wettbewerbs. Da diese Probleme auch den österreichischen Markt der erneuerbaren Energien betreffen, sind unerwünschte Ergebnisse wie das Verfehlen der Ausbauziele oder steigende anstatt sinkender Kosten wahrscheinlich.

Nach den im November 2016 von der EU-Kommission vorgestellten Plänen für einen neuen Strommarkt soll der Einspeisevorrang für erneuerbare Energien wegfallen. Ferner sollen durch Kapazitätsmecha-



nismen und Beibehaltung der Subventionen die Stromerzeugung durch Atom- und Kohlekraftwerke weiter gestützt werden. Diese Maßnahmen erschweren den Marktzugang für erneuerbare Energieträger und damit die Windkraftnutzung zusätzlich.

Auf internationaler Ebene gab es 2015 auf einem Klimagipfel in Paris einen ersten positiven Schritt, die fortschreitende Erderwärmung zu stoppen. Es wurde ein weltweites Klimaschutzabkommen von 195 beteiligten Staaten beschlossen.

Derzeit warten 260 Windräder, für welche die erforderlichen Genehmigungen etwa nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz ("UVP-G") vorliegen, mit einer Leistung von 850 MW in der Warteschlange.

(siehe dazu B.4b „Einspeisetarife“).

### **Zonierungsplan in Niederösterreich und Oberösterreich**

Im Bundesland Niederösterreich, in dem die Windkraft Simonsfeld Gruppe überwiegend tätig ist, wurde im Mai 2013 ein Widmungsstopp des Landes für zur Windkraftnutzung geeignete Flächen ausgesprochen. Dies betrifft alle Windkraftanlagen, für die nicht bis Mai 2013 die erforderliche Flächenwidmung im Gemeinderat vorlag. Seit dem Jahr 2014 ist die Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich in Kraft. Diese Verordnung sieht eine Beschränkung der für Windkraftnutzung geeigneten Flächen des niederösterreichischen Landesgebietes vor. Nur innerhalb der ausgewiesenen Zonen können derzeit Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen umgewidmet werden. In diesen beschränkten Zonen ist die Flächenwidmung „Grünland-Windkraftanlagen“ Voraussetzung für die Errichtung einer Windkraftanlage.

Auch im Bundesland Oberösterreich, in dem die Emittentin seit Kurzem tätig ist, liegen seit 2017 ein Zonierungsplan (eine grafische Darstellung in Form einer Ausschlusszonendarstellung) und eine Richtlinie zum oberösterreichischen Windkraft-Masterplan 2017 („Oö Masterplan“) vor, wobei für das Repowering an bestehenden Standorten der Oö Masterplan voraussichtlich nicht zur Anwendung gelangen soll. Für neue Windkraftgroßanlagen bzw. -projekte legt der Oö Masterplan Kriterien, wie etwa ein Mindestabstand zu Siedlungen von 1.000 m, fest. Bewilligungsvoraussetzung ist zudem insbesondere die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan. Darüber hinaus sind (auch bei Repowering-Projekten) die naturschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Durch die Windkraft-Zonierung musste die Windkraft Simonsfeld Gruppe Projekte abbrechen oder zumindest erheblich verschieben und außerplanmäßige Abschreibungen vornehmen. Andere Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe, die in ausgewiesenen Zonen liegen, wurden im Genehmigungsverfahren durch den Zonierungsprozess erheblich verzögert. Außerdem schränkt die Zonierungsverordnung die Entwicklung zukünftiger Projekte ein, erschwert die Standortsuche in Niederösterreich und Oberösterreich und führt zu erhöhter Konkurrenz in den Eignungszonen. Die Projektentwicklung wird dadurch erschwert.

### **Netzausbaukonzept 2016**

Das Netzausbaukonzept 2016 der Netz NÖ GmbH für Niederösterreich konnte nicht in vollem Umfang realisiert werden. Geplant war eine Erhöhung der Rücklieferkapazitäten an die Austrian Power Grid AG („APG“) in der Region Weinviertel Ost auf bis zu 1.200 MW. Mangels ausreichender Leitungsverstärkungen im Bereich zwischen Neusiedl/Zaya und Bisamberg konnte nun nicht die volle vorgesehene Leistungserhöhung umgesetzt werden und es ist mit Verzögerungen um mehrere Jahre zu rechnen. Die verfügbare Einspeiseleistung beträgt hier bis auf weiteres nur 900 MW.

Die (begrenzte) Anschlussleistung von 900 MW ist vergeben, (die Aufhebung der Beschränkung durch die Inbetriebnahme der 380 kV-Ersatzleitung der APG ist frühestens 2021 zu erwarten) und es besteht ein erheblicher Engpass, der sich mit Ausnahme der Projekte Kreuzstetten IV, Dürnkrot-Götzendorf II, Poysdorf-Wilfersdorf V und Hipples II, für die der Netzzugang bereits gesichert ist, auf alle in Entwicklung befindlichen Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe in der betroffenen Region für einige Jahre auswirkt. Aus Sicht der Windkraft Simonsfeld Gruppe betrifft diese Problematik das Projekt Dürnkrot III, sowie das Repowering-Projekt Prinzendorf III teilweise. Hinsichtlich dieser Projekte besteht keine Sicherheit bezüglich des Zeitpunkts des Netzanschlusses.

Die Rücklieferkapazitäten an die APG konnten bis Ende 2016 in dieser Region nicht auf die geplanten 1.200 MW erhöht werden. Die APG plant den Bau einer 380 kV-Ersatzleitung für die bestehende 220 kV-Leitung, um neben anderen Verbesserungen diese Lücke zu schließen, und die nötigen Kapazitäten bereitzustellen. Der geplante Netzausbau durch Errichtung der Ersatzleistung befindet sich momentan im Planungsstadium. Die APG hat um Genehmigung der 380 kV-Ersatzleitung 2016 im UVP-Verfahren angesucht. Es ist nicht auszuschließen, dass es zu Verzögerungen oder der Versagung der Genehmigung zum Bau der Ersatzleitung kommt.

### **Rumänien**

Die Windkraft Simonsfeld Gruppe besitzt in Sfanta Elena ein Projekt mit 28 Windkraftanlagen. Bislang konnte das Projekt nicht realisiert werden, da die Rahmenbedingungen in Rumänien keinen wirtschaftlichen Betrieb des Windparks erlauben. Das Projekt Naidas wurde an die Windkraft Simonsfeld RO s.r.l. übertragen, die bisherige Eigentümerin Windkraft Resita s.r.l. wurde liquidiert. Die Liquidierung der Windkraft Simonsfeld RO s.r.l. wird derzeit geprüft.

### **Bulgarien**

Die bislang erlassenen Verordnungen und gesetzlichen Änderungen in Bulgarien brachten Umsatzeinbußen von mehr als 40% mit sich, die bereits in den Bilanzen der Emittentin und der BG EOOD abgebildet wurden. Teilweise werden diese Verordnungen und gesetzlichen Änderungen vor Gericht bekämpft. Nach dem 1.1.2017 gab es keine wesentlichen Änderungen in der Finanzlage und der Handelsposition der Windkraft Simonsfeld BG EOOD mit Ausnahme einer Zwischenfinanzierung von der Emittentin Anfang 2017, welche die Windkraft Simonsfeld BG EOOD wegen der Umsatzeinbußen auf Grund gesetzlicher Änderungen benötigte. Weitere Zuschüsse sind im Geschäftsjahr 2017 nicht geplant.



In den osteuropäischen Märkten Rumänien und Bulgarien werden derzeit keine Projekte der Windkraft Simonsfeld Gruppe aktiv weiterentwickelt.

B.14 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe..... Entfällt, weil die Emittentin nicht von anderen Unternehmen der Windkraft Simonsfeld Gruppe abhängig ist.

B.15 Haupttätigkeiten der Emittentin ..... Die Emittentin ist mit ihrem Kerngeschäft Windkraft in der Branche der erneuerbaren Energien tätig. Sie entwickelt Windkraftprojekte und errichtet und betreibt Windkraft- und Photovoltaikanlagen. Ihre Geschäftstätigkeit umfasst die Stromproduktion (aus eigenen Windparks und zu einem kleinen Teil aus Photovoltaik), die Projektentwicklung und technische Dienstleistungen.

B.16 Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse..... Die Aktien der Emittentin befinden sich im Streubesitz. Der Emittentin ist nicht bekannt, dass an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen.

B.17 Ratings der Emittentin und ihrer Schuldtitel..... Entfällt. Die Emittentin ist nicht, und ihre Schuldtitel werden nicht von einer in der Europäischen Union registrierten Ratingagentur bewertet.

### Abschnitt C - Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung..... Nicht nachrangige, fixverzinsliche Teilschuldverschreibungen, emittiert als Serie Nummer 1.

ISIN: AT0000A1VP26.

C.2 Währung..... Euro

C.5 Beschränkungen der Übertragbarkeit ..... Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH übertragen werden können.

C.8 Rechte, Rang, Beschränkung der Rechte ..... Jeder Inhaber von Teilschuldverschreibungen hat aus ihnen das Recht, Zahlungen von Zinsen und Kapital von der Emittentin zu verlangen, wenn diese Zahlungen fällig sind, wie in Element C.9 näher beschrieben, und solche anderen Rechte wie in diesem Element C.8 und Element C.9 beschrieben.

Eine ordentliche Kündigung ist nicht vorgesehen. Die Anleihebedingungen definieren Gründe, aus denen Anleihegläubiger die Teilschuldverschreibungen kündigen können und berechtigen die Emittentin zur Kündigung aus steuerlichen Gründen, wenn sie ansonsten zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet wäre.

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin.



tin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Die Teilschuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft, die auf die Dauer der Laufzeit bei der OeKB CSD GmbH, 1011 Wien, Am Hof 4, Strauchgasse 1-3, als Zentralverwahrer iSd Verordnung EU Nr. 909/2014 verwahrt wird. Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen.

C.9 Zinssatz, Zahlungstermine,  
Rendite, Vertretung..... **Zinsen**

Die Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich vom 18. Juli 2017 (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zu dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen (siehe „*Rückzahlung*“ unten) vorangehenden Tag mit jährlich 2% vom jeweils ausstehenden Nennwert verzinst, wobei sich der Nennwert um die nachstehend unter „*Rückzahlung*“ beschriebenen Rückzahlungen reduziert.

Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein voraussichtlich am 18. Juli eines jeden Jahres fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt voraussichtlich am 18. Juli 2018.

**Rückzahlung**

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird der Nennwert der Teilschuldverschreibungen voraussichtlich am 18. Juli 2020 EUR 300, voraussichtlich am 18. Juli 2021 EUR 300 und voraussichtlich am 18. Juli 2022 EUR 400 zurückgezahlt.

Zins- und Tilgungszahlungen durch die Emittentin erfolgen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das jeweilige Clearingsystem oder an dessen Order. Die Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle.

**Rendite**

Sofern es nicht zu einer vorzeitigen Rückzahlung von Teilschuldverschreibungen kommt entspricht die Rendite 1,74% per annum.

**Vertretung**

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz („**KuratorenG**“) kann ein österreichisches Gericht auf Antrag einer interessierten Partei (z.B. eines Anleihegläubigers) oder auf Initiative des zuständigen Gerichts zum Zweck der Vertretung in Angelegenheiten, die deren kollektive Rechte betreffen, einen Kurator zum Zweck der Vertretung von gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger bestellen.

C.10 Derivative Komponente ..... Entfällt, weil die Teilschuldverschreibungen keine derivative Komponente enthalten.

C.11 Zulassung zum Handel..... Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Teilschuldverschreibungen an einer Börse oder die Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem zu beantragen.

#### **Abschnitt D - Risiken**

D.2 Wesentliche Risiken, die der Emittentin eigen sind ..... **Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin in ihrem Marktumfeld**

- Nachwirkungen oder ein neuerliches Anwachsen der Finanzmarkt-, Wirtschafts- und Staatsschuldenkrise können das Geschäft und die Entwicklung der Emittentin erheblich beeinträchtigen, insbesondere wenn der Zugang zu frischem Kapital weiter verschärft wird oder entsprechende staatliche Förderungen fehlen, wegfallen oder sich als unzureichend herausstellen.
- Die negative Entwicklung des Strompreises kann für den Betrieb von Kraftwerken unter anderem von Wind- und Solarkraftwerken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Emittentin haben.
- Die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin unterliegt, können sich verschlechtern.
- Mangelnde Rechtssicherheit sowie politische, wirtschaftliche, soziale und rechtliche Veränderungen in den zentral- und südosteuropäischen Märkten der Windkraft Simonsfeld Gruppe könnten einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfte der Emittentin haben.

#### **Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit**

- Gesetzte Ziele könnten wegen Fehleinschätzungen zukünftiger Entwicklungen oder unzutreffenden Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogenen Annahmen nicht erreicht werden.
- Bestehende Projekte könnten beendet oder Beteiligungen an Projektgesellschaften abgestoßen werden.
- Das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängen vom Windangebot sowie ihrer Fähigkeit, gute Windstandorte für ihre Windparks zu sichern, ab.
- Klimatische und meteorologische Rahmenbedingungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.
- Mangelhafte Technik, Materialien oder Verarbeitung und erhöhte Betriebskosten können die Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich beeinträchtigen.
- Die Emittentin unterliegt allgemeinen Projektrisiken, deren Eintritt die Inbetriebnahme von Anlagen verzögern oder die Umsetzung von Projekten zur Gänze verhindern kann.

- Die Emittentin ist vom Vorhandensein ausreichender Netzkapazitäten und vom Zugang zu solchen Kapazitäten abhängig.
- Die Emittentin ist von Herstellern und Abnehmern abhängig. Bei Windkraftanlagen, die nicht mehr einem geförderten Tarif unterliegen, ist die Emittentin außerdem von der Entwicklung des Strompreises abhängig.
- Selbstbehalte, Versicherungslücken und eine Verschlechterung der Versicherungskonditionen könnten erhebliche Kosten verursachen.
- Umstrukturierungsmaßnahmen können zu erhöhten Kosten führen.
- Akquisitionen und strategische Beteiligungen können hohe Integrationskosten verursachen und geplante Synergieeffekte könnten ausbleiben.
- Die Emittentin unterliegt allgemeinen Vertragsrisiken wie mangelhafter Leistung, Insolvenzen von Vertragspartnern, Vertragsbrüchen oder Vertragsstörungen.
- Immobilien könnten mit Umweltschäden belastet sein.
- Vorschriften und Auflagen können Kosten verursachen, den Betrieb von Windparks einschränken und bis zur Nichtbewilligung geplanter Anlagen führen.
- Die Windkraft Simonsfeld Gruppe ist auf den ununterbrochenen Betrieb und die Sicherheit ihrer Computer- und Datenverarbeitungssysteme angewiesen.
- Der Verlust wichtiger Führungskräfte und Fehlbesetzungen von Führungspositionen könnten das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen; Führungskräfte könnten Interessenskonflikten ausgesetzt sein.
- Eine ungenügende Einwerbung von Kapital könnte die Investitionstätigkeit, das Wachstum und die Wertentwicklung des Unternehmens einschränken.
- Der Windkraft Simonsfeld Gruppe könnte es nicht gelingen, eingeworbenes Kapital effizient einzusetzen.
- Zinsschwankungen in Zusammenhang mit Kreditfinanzierungen und Zinsswapgeschäfte können Verluste verursachen.
- Durch die Auslandsaktivitäten der Windkraft Simonsfeld Gruppe kann es zu Währungsrisiken kommen.
- Das Nichterreichen von Finanzkennzahlen kann zur Verschlechterung der Konditionen oder zur Kündigung von Kreditfinanzierungen führen.
- Die Emittentin unterliegt mit ihren für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften geleisteten Sicherheiten sowie ihren Ausleihungen an und Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften



einem Ausfallsrisiko ihrer Tochtergesellschaften.

- Die Verfügbarkeit von Förderungen könnte begrenzt sein, sodass der Ausbau von Betriebsanlagen für erneuerbare Energie beschränkt oder unmöglich werden könnte.
- Die Stromerzeugung hängt wesentlich von der anhaltenden Leistungsfähigkeit von Betriebsanlagen von Kraftwerksanlagen unter anderem im Bereich erneuerbarer Energien ab.
- Das Geschäft der Emittentin unterliegt operationellen Risiken samt Rechtsrisiken.
- Höhere Gewalt, wie insbesondere Erdbeben oder Umweltkatastrophen, könnten die Produktions-, Lager- oder Lieferkapazitäten gefährden.
- Die Emittentin ist dem Risiko regulatorischer Eingriffe seitens der relevanten Aufsichtsbehörden in Ausübung von deren Aufsichts- und Überwachungsfunktion ausgesetzt.

D.3 Wesentliche Risiken, die den Teilschuldverschreibungen eigen sind.....

**Risikofaktoren bezogen auf das Angebot und die Teilschuldverschreibungen**

- Die Emittentin könnte nicht oder nicht zur Gänze in der Lage sein, für die Teilschuldverschreibungen Zins- oder Rückzahlungen zu leisten.
- Risiken bestehen aufgrund der strukturellen Nachrangigkeit der Teilschuldverschreibungen gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen und aufgrund der Finanzierungsstruktur der Windkraft Simonsfeld Gruppe.
- Unter diesem Angebotsprogramm begebenen Teilschuldverschreibungen der Emittentin sind nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in einen MTF einbezogen. Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den unter diesem Angebotsprogramm begebenen Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung der Teilschuldverschreibungen kommen oder unmöglich sein, diese weiterzuveräußern.
- Der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fallen.
- Der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund einer Erhöhung des Kreditrisikoaufschlags der Emittentin fallen.
- Der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund anderer Umstände fallen.
- Die Emittentin kann weitere Verbindlichkeiten eingehen, die gleichrangig mit den Teilschuldverschreibungen sind.
- Eine zukünftige Geldentwertung (Inflation) könnte die reale Rendite der Teilschuldverschreibungen verringern.

- Jeder Anleger trägt das Risiko seiner Veranlagungsentscheidung.
- Der Kauf von Teilschuldverschreibungen auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden.
- Anleger erhalten Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in Euro und unterliegen unter Umständen einem Währungsrisiko.
- Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Teilschuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.
- Im Falle einer vorzeitigen Tilgung besteht für Anleger das Risiko, eine niedrigere als die erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden.
- Anleger sind vom Funktionieren der Clearingsysteme abhängig.
- Die Teilschuldverschreibungen unterliegen nicht dem System der Einlagensicherung.
- Anleger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen.
- Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Verwaltungspraxis können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Teilschuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.
- Der Erwerb der Teilschuldverschreibungen kann gegen Gesetze verstoßen.
- Forderungen gegen die Emittentin auf Rückzahlung verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.
- Anleger sind dem Risiko der fehlenden Einflussnahmemöglichkeit auf die Emittentin ausgesetzt.

#### **Abschnitt E - Angebot**

E.2b Gründe für das Angebot,  
Zweckbestimmung der  
Erlöse .....

Der Erlös der Anleihe wird überwiegend in die Errichtung von elf zusätzlichen Windkraftwerken in Kreuzstetten und Dürnkrot investiert. Darüber hinaus fließt ein Teil der eingeworbenen Mittel in die Entwicklung von Windkraftprojekten in Österreich.

E.3 Angebotskonditionen .....

Die Teilschuldverschreibungen werden zu einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000 und mit einer Stückelung von EUR 1.000 begeben. Der Ausgabekurs der Teilschuldverschreibungen beträgt 101% des Nennwerts, somit EUR 1.010 je Teilschuldverschreibung. Die Zeichnungsfrist ist vom 2. Juni 2017 bis 30. Juni 2017. Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.

Die Zeichnung erfolgt durch Übermittlung eines von der Emittentin aufgelegten Zeichnungsantrags. Der Zeichnungsantrag steht auf der Internetseite der Emittentin unter [www.wksimonsfeld.at/anleihe](http://www.wksimonsfeld.at/anleihe) zur Verfügung und wird Interessenten auf Wunsch zugeschickt. Zeichner

sind verpflichtet, den Gesamtbetrag der Zeichnung unverzüglich auf das im Zeichnungsantrag angegebene Anleihekonto der Emittentin zu überweisen.

Zeichnungen müssen spätestens drei Werktage nach Ende der jeweiligen Zeichnungsfrist bei der Emittentin einlangen. Später einlangende Zeichnungen werden nicht berücksichtigt.

Die Teilschuldverschreibungen werden voraussichtlich am 18. Juli 2017 ausgegeben. Die Laufzeit beginnt voraussichtlich am 18. Juli 2017 und endet voraussichtlich am 17. Juli 2022.

Es ist beabsichtigt, allen Zeichnern den von ihnen gezeichneten Betrag an Teilschuldverschreibungen zuzuteilen. Die Zuteilung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Teilschuldverschreibungen nach der Reihenfolge des Einlangens der Zeichnungsanträge zunächst bis zu einer Grenze von 100 Teilschuldverschreibungen pro Zeichner. Wenn das maximale Emissionsvolumen erreicht wird (oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt), behält sich die Emittentin vor, weitere oder über diese Grenze hinausgehende Zeichnungen abzulehnen. Diesfalls wird die Emittentin allenfalls bereits geleistete (aliquote) Zeichnungsbeträge unverzüglich rückerstatten.

E.4 Wesentliche Interessen an der Emission/dem Angebot einschließlich Interessenkonflikte .....

Die Emittentin hat das Interesse, am Kapitalmarkt zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen. Ansonsten sind an der Emission/dem Angebot keine natürlichen oder juristischen Personen beteiligt, die eigene Interessen verfolgen. Nach Ansicht der Emittentin bestehen keine Interessenskonflikte. Die Emittentin beabsichtigt, Zeichnungen im öffentlichen Angebot überwiegend selbst einzuwerben. Darüber hinaus können Banken die Emittentin beim Vertrieb der Teilschuldverschreibungen unterstützen und Zeichnungsanträge von potentiellen Zeichnern entgegennehmen („**Vertriebspartner**“). Eine Übernahme von Teilschuldverschreibungen und Platzierung durch Vertriebspartner ist jedoch nicht vorgesehen.

E.7 Kosten für den Anleger .....

**Beim Kauf von Teilschuldverschreibungen können neben dem Ausgabekurs** und einem allfälligen Ausgabeaufschlag der Teilschuldverschreibungen insbesondere von Banken üblicherweise verrechnete Spesen hinzukommen.



## ANLEIHEBEDINGUNGEN

EUR [•]

**2 % Windkraft Simonsfeld AG Anleihe 07/2017-07/2022**

ISIN AT0000A1VP26

der

**Windkraft Simonsfeld AG**

### § 1

#### **Emittentin**

Emittentin der 2% Windkraft Simonsfeld AG Anleihe 07/2017-07/2022 (die „**Anleihe**“) ist die Windkraft Simonsfeld AG mit dem Sitz in Ernstbrunn und der Geschäftsanschrift Energiewende Platz 1, 2115 Ernstbrunn, eingetragen im vom Landesgericht Korneuburg als Handelsgericht geführten Firmenbuch unter FN 330533d (die „**Emittentin**“).

### § 2

#### **Gesamtnennbetrag, Stückelung, Zeichnung, Verbriefung, Wertpapiersammelstelle, Übertragbarkeit, ISIN**

- (1) *Gesamtnennbetrag, Stückelung.* Die Anleihe wird im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR [•] (mit Aufstockungsmöglichkeit) in einer Stückelung von EUR 1.000 (die „**Teilschuldverschreibungen**“) in Form eines öffentlichen Angebots in Österreich begeben. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Gesamtnennbetrag aufzustocken.
- (2) *Ausgabebetrag.* Die Teilschuldverschreibungen werden am [•] 2017 ausgegeben.
- (3) *Verbriefung.* Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) Depotgesetz (die „**Sammelurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde ist von den vertretungsbefugten Personen der Emittentin (oder deren Bevollmächtigten) firmenmäßig eigenhändig gezeichnet und trägt eine Kontrollunterschrift der gemäß § 10 bestellten Zahlstelle. Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Zentralverwahrer.* Die Sammelurkunde wird für die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der OeKB CSD GmbH als Zentralverwahrer verwahrt.
- (5) *Übertragbarkeit.* Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH als Zentralverwahrer hinterlegt. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH ("**Clearingssystem**") übertragen werden können.
- (6) *ISIN.* Die International Securities Identification Number („**ISIN**“) der Anleihe lautet AT0000A1VP26.
- (7) *Anleihegläubiger.* „**Anleihegläubiger**“ bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils an den durch die Sammelurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen.

### § 3 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Teilschuldverschreibungen beträgt 101% des Nennwerts, somit EUR 1.010 je Teilschuldverschreibung.

### § 4 Status

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unmittelbaren, unbedingten, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

### § 5 Zusicherungen

Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern für die Laufzeit der gegenständlichen Anleihe, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen beglichen wurden,

- (a) Dividendenausschüttungen nur insoweit vorzunehmen, als sie damit die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungszahlungen aus der Anleihe nachzukommen, nicht wesentlich negativ beeinträchtigt,

und darauf hinzuwirken, dass ihre Tochtergesellschaften

- (b) sofern erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus § 7 (Verzinsung) nachzukommen und die Anleihe gemäß § 8 (Rückzahlung) zu tilgen.

„**Tochtergesellschaft**“ im Sinne dieses § 5 ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, an der die Emittentin und/oder ihre Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung mehr als 50% des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält oder halten oder die sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung steht.

### § 6 Laufzeit

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am [•] 2017 und endet am [•] 2022, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung der Emittentin bedarf. Die Laufzeit beträgt somit fünf Jahre.

### § 7 Verzinsung

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Teilschuldverschreibungen werden vom [•] 2017 (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum dem letzten Fälligkeitstag (siehe § 8) vorangehenden Tag mit jährlich 2% vom jeweils ausstehenden Nennwert verzinst, wobei sich der der Verzinsung zugrundeliegende Nennwert der Teilschuldverschreibungen jeweils mit Wirksamkeit zum Tag, an dem solche Rückzahlungen tatsächlich geleistet werden (einschließlich) um die in § 8 Abs 1 dieser Anleihebedingungen festgelegten Rückzahlungen reduziert. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung nicht an dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag, sondern erst mit dem Tag, welcher der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen vorangeht. Die Zinsen sind nachträglich am [•] eines jeden Jahres fällig und zahlbar (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am [•] 2018.
- (2) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der



Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode. Die Berechnung erfolgt actual/actual (gemäß ICMA-Regelung).

- (3) *Zinsperiode*. „**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

## **§ 8 Rückzahlung**

- (1) *Rückzahlung*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, wird der Nennwert der Teilschuldverschreibungen am [•] 2020 zu 30%, am [•] 2021 zu [•] und am [•] 2022 zu 40% zurückgezahlt.
- (2) *Kündigungsrecht*. Abgesehen von den in § 12 Absatz 1 (Kündigung aus Steuergründen) und § 13 Absatz 1 (Kündigung durch Anleihegläubiger) dieser Anleihebedingungen genannten Fällen sind weder die Emittentin noch ein Anleihegläubiger berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

## **§ 9 Zahlungen**

- (1) *Zahlungen*. Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an das jeweilige Clearingsystem oder an dessen Order. Die Gutschrift der Kapital- und Zinszahlungen erfolgt durch die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (2) *Erfüllung*. Die Emittentin wird von ihrer Zahlungspflicht befreit, sobald die jeweilige Zahlung über das Clearingsystem auf dem Verrechnungskonto des Anleihegläubigers gutgeschrieben wurde.
- (3) *Fälligkeitstag kein Geschäftstag*. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf Teilschuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System ("TARGET2-Systems") betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln sowie an dem die Bankfilialen der Zahlstelle in Wien geöffnet sind.

## **§ 10 Zahlstelle**

- (1) *Zahlstelle*. Die gemäß gesonderter Zahlstellenvereinbarung bestellte Zahlstelle ist die VOLKSBANK WIEN AG, Kolingasse 14-16, 1090 Wien.
- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung*. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und ein anderes Kreditinstitut mit Sitz im Inland, das nach den Vorschriften des österreichischen Bankwesengesetzes konzessioniert ist und dessen Bestimmungen unterliegt, als Zahlstelle zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Zahlstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), wenn die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin*. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder



Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

## § 11 Steuern

- (1) *Zusätzliche Beträge.* Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben, die von oder in der Republik Österreich oder durch eine dort zur Steuererhebung ermächtigte Stelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die sie ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten hätten.
- (2) *Keine Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Beträge.* Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:
  - (a) anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind, insbesondere von einer Depotbank oder einer als Inkassobeauftragten des Anleihegläubigers handelnden Person einbehalten werden; oder
  - (b) zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Teilschuldverschreibungen war, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von, oder unter Einbindung von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponanzahlenden (oder auszahlenden oder depotführenden) Stelle (im Sinne des § 95 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 idgF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält – die österreichische Kapitalertragsteuer ist daher jedenfalls, unabhängig davon, ob auf Zinszahlungen oder Veräußerungsgewinne erhoben, keine Steuer, für die seitens der Emittentin zusätzliche Beträge zu bezahlen sind; oder
  - (c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
  - (d) nach Zahlung durch die Emittentin im Zuge des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
  - (e) nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
  - (f) aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder gemäß den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder
  - (g) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrags, dessen Partei die Republik Österreich ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrags auferlegt oder erhoben werden; oder
  - (h) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung, oder - wenn die Zahlung später erfolgt - nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung nach § 17 der Anleihebedingungen, wirksam wird; oder
  - (i) von einer Zahlstelle auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG idgF, auf Grund des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG) BGBl I Nr. 33/2004 idgF oder auf Grund anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder internationaler Verträge, welche zur Umsetzung oder im Zu-

sammenhang mit einer solchen Richtlinie erlassen wurden, einbehalten oder abgezogen wurden; oder

- (j) von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wären, sofern er zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung erlangen hätte können.

## § 12

### Kündigung aus Steuergründen

- (1) Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften von oder in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 11 dieser Anleihebedingungen definiert) verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen vorzeitig zu kündigen und zum Nennbetrag zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.
- (2) Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht (i) mit Wirkung früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist.
- (3) Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen bekanntgemacht wird. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

## § 13

### Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- (1) *Kündigungsgründe.* Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum der Rückzahlung vorangehenden Tag aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, falls
  - (a) die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als sieben Geschäftstage (wie in § 9 Absatz 3 definiert) in Verzug ist; oder
  - (b) die Emittentin die Erfüllung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Nichterfüllung länger als zwei Wochen fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
  - (c) eine von einem (Schieds-)Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellten Schuld der Emittentin oder einer ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften mit einem Mindestbetrag in Höhe von EUR 2.000.000 (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) nicht erfüllt wird und diese Nichterfüllung länger als vier Wochen dauert; oder
  - (d) eine für eine Verbindlichkeit der Emittentin bestellte Sicherheit von einer Vertragspartei verwertet wird und es dadurch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin kommt, ihre Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen zu bedienen; oder
  - (e) die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das



Vermögen der Emittentin oder einer ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften eröffnet oder die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften beantragt die Einleitung eines solchen Verfahrens, oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird; oder

- (f) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (i) ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder (ii) alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt, und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dadurch wesentlich verschlechtert; oder
  - (g) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, (i) dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, einer anderen Form des Zusammenschlusses oder im Zusammenhang mit einer anderen Umstrukturierung, (ii) die andere oder neue Gesellschaft übernimmt oder gegebenenfalls die anderen oder neuen Gesellschaften übernehmen im Wesentlichen alle Aktiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, und (iii) im Fall einer Liquidation (x) der Emittentin übernimmt die andere oder neue Gesellschaft oder übernehmen die anderen oder neuen Gesellschaften alle Verpflichtungen aus diesen Teilschuldverschreibungen, oder (y) einer Wesentlichen Tochtergesellschaft handelt es sich bei der anderen oder neuen Gesellschaft oder den anderen oder neuen Gesellschaften um eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Emittentin; oder
  - (h) ein Kontrollwechsel (wie in Absatz 3 definiert) erfolgt und dieser Kontrollwechsel zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin führt, ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen. Die Emittentin wird einen Kontrollwechsel unverzüglich gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen bekannt machen. Eine Kündigung nach diesem Absatz (h) ist nur gültig, wenn die entsprechende Kündigungserklärung gemäß Absatz 6 innerhalb von 30 Tagen nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels erfolgt.
- (2) „**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ im Sinne von Absatz 1 bedeutet ein Konzernunternehmen (im Sinn des § 15 Aktiengesetz) der Emittentin, dessen Umsatz auf Basis des letzten veröffentlichten Geschäftsberichts mehr als 10 % des konsolidierten Konzernumsatzes der Unternehmensgruppe der Emittentin erreicht.
  - (3) „**Kontrollwechsel**“ im Sinn von Absatz 1 (h) bedeutet die Erlangung einer kontrollierenden Beteiligung an der Emittentin im Sinn des österreichischen Übernahmegesetzes durch eine Person (oder mehrere gemeinsam vorgehende Rechtsträger), die im Zeitpunkt der Begebung der Teilschuldverschreibungen keine kontrollierende Beteiligung halten.
  - (4) *Erlöschen des Kündigungsrechts.* Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor wirksamer Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wird.
  - (5) *Quorum.* In den Fällen der Absätze (1) (f), (g), (h), wird eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Absätzen (1) (a), (b), (c), (d) oder (e) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10% der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind. In allen anderen Fällen wird die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß Absatz 6 wirksam.
  - (6) *Mitteilungen.* Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz 1, sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Mitteilungen werden mit Zugang an die Zahlstelle wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

## § 14

### Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach 3 Jahren ab Fälligkeit; Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.



## § 15

### **Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung**

- (1) *Emission weiterer Teilschuldverschreibungen.* Die Emittentin ist – neben der Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden – berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wiederverkauft werden.

## § 16

### **Keine Börseeinführung**

Es ist nicht beabsichtigt, die Zulassung der Teilschuldverschreibungen an einer Börse oder die Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem zu beantragen.

## § 17

### **Bekanntmachungen**

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an Anleihegläubiger sind im Amtsblatt der Wiener Zeitung oder, falls diese nicht mehr erscheint, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich, zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.

## § 18

### **Anwendbares Recht; Gerichtsstand,**

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Ernstbrunn, Österreich.
- (3) *Gerichtsstand Unternehmer.* Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.
- (4) *Gerichtsstand Verbraucher.* Für alle Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

**§ 19**  
**Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft.